

HAMBURGISCHES GESETZ- UND VERORDNUNGSBLATT

TEIL I

HmbGVBl. Nr. 63	FREITAG, DEN 20. NOVEMBER	2020
Tag	Inhalt	Seite
20. 11. 2020	Zweiundzwanzigste Verordnung zur Änderung der Hamburgischen SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung 2126-15	581

Angaben unter dem Vorschriftentitel beziehen sich auf die Gliederungsnummern in der Sammlung der Gesetze und Verordnungen der Freien und Hansestadt Hamburg.

Zweiundzwanzigste Verordnung zur Änderung der Hamburgischen SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung Vom 20. November 2020

Auf Grund von § 32 Satz 1 des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert am 18. November 2020 (BGBl. I S. 2397), in Verbindung mit § 38 Satz 1 der Hamburgischen SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung vom 30. Juni 2020 (HmbGVBl. S. 365), zuletzt geändert am 13. November 2020 (HmbGVBl. S. 572), wird verordnet:

§ 1

Änderung der Hamburgischen SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung

1. In § 4b Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „für den Publikumsverkehr“ gestrichen.
2. § 10b Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - 2.1 In den Nummern 1 bis 3 wird jeweils die Textstelle „12 Uhr“ durch die Textstelle „8 Uhr“ ersetzt.
 - 2.2 In Nummer 10 wird die Textstelle „20 Uhr bis 24 Uhr“ durch die Textstelle „18 Uhr bis 4 Uhr am Folgetag“ ersetzt.
 - 2.3 In den Nummern 11 und 12 wird jeweils die Textstelle „freitags und sonnabends von 19 Uhr bis 3 Uhr am Folgetag“ durch die Textstelle „freitags, sonnabends sowie an Feiertagen und tags zuvor, jeweils von 18 Uhr bis 4 Uhr am Folgetag“ ersetzt.
 - 2.4 Nummern 13 und 14 werden gestrichen.
 - 2.5 In Nummer 15 wird die Textstelle „8 Uhr“ durch die Textstelle „10 Uhr“ ersetzt.
 - 2.6 Nummer 16 wird gestrichen.
3. In § 16 Absatz 4 wird folgender Satz angefügt:
„In einem Schlafsaal einer Sammelunterkunft dürfen nur Personen derselben Arbeitsgruppe untergebracht werden.“
4. § 27 wird wie folgt geändert:

4.1 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Besucherinnen und Besucher, die Symptome einer akuten Atemwegserkrankung aufweisen oder die nachweislich mit dem Coronavirus infiziert sind oder die innerhalb der letzten 14 Tage aus einem Risikogebiet nach § 35 Absatz 4 zurückgekehrt sind, dürfen die folgenden Einrichtungen nicht betreten:

1. Einrichtungen nach § 23 Absatz 3 Satz 1 Nummern 1 und 3 IfSG,
2. Einrichtungen über Tag und Nacht für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche nach § 35a Absatz 2 Nummer 4 erste Alternative des Achten Buches Sozialgesetzbuch in der Fassung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2023), zuletzt geändert am 9. Oktober 2020 (BGBl. I S. 2075, 2076).“

4.2 Absatz 4 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Vor Ablauf der 14 Tage nach Rückkehr aus einem Risikogebiet nach § 35 Absatz 4 dürfen Beschäftigte die Einrichtungen nur betreten, wenn durch eine Ärztin oder einen Arzt bestätigt wird, dass frühestens fünf Tage nach der Einreise eine Polymerase-Kettenreaktion (PCR)-Untersuchung gemäß den Empfehlungen des Robert Koch-Instituts aus zwei zeitgleichen Abstrichen aus dem Rachen- und Nasenbereich durchgeführt wurde, die ein negatives Testergebnis erbracht hat.“

5. § 28 Absatz 3 wird aufgehoben.

6. § 30 wird wie folgt geändert:

6.1 Absatz 1 Nummer 3 erhält folgende Fassung:

„3. jede pflegebedürftige oder betreuungsbedürftige Person darf je Kalenderwoche für insgesamt mindestens drei Stunden maximal zwei Besuchende gleichzeitig empfangen, soweit diese zueinander in einem Verhältnis nach § 3 Absatz 2 Satz 2 Nummer 2 stehen oder aus einem gemeinsamen Haushalt kommen; Besuche, die ausschließlich in den Außenbereichen stattfinden, dürfen ohne zeitliche Begrenzung, jedoch maximal von zwei Besuchenden, soweit diese zueinander in einem Verhältnis nach § 3 Absatz 2 Satz 2 Nummer 2 stehen oder aus einem gemeinsamen Haushalt kommen, gleichzeitig stattfinden; weiteren Besuchen im Rahmen der Sterbebegleitung soll von der Trägerin oder dem Träger zugestimmt werden; in Einzelfällen kann die Trägerin oder der Träger nach den Gegebenheiten der Einrichtung Besuchen von mehr als zwei gleichzeitig Besuchenden zustimmen.“

6.2 In Absatz 6 Satz 3 wird die Textstelle „Polymerase-Kettenreaktion (PCR)-Untersuchung“ durch die Textstelle „PCR-Untersuchung“ ersetzt.

6.3 Absatz 10a wird aufgehoben.

6.4 Absatz 10b Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Vor Ablauf der 14 Tage nach Rückkehr aus einem Risikogebiet nach § 35 Absatz 4 dürfen Beschäftigte die Einrichtungen beziehungsweise die Häuslichkeit pflegebedürftiger oder betreuungsbedürftiger Personen nur betreten, wenn durch eine Ärztin oder einen Arzt bestätigt wird, dass frühestens fünf Tage nach der Einreise eine PCR-Untersuchung gemäß den Empfehlungen des Robert Koch-Instituts aus zwei zeitgleichen Abstrichen aus dem Rachen- und Nasenbereich durchgeführt wurde, die ein negatives Testergebnis erbracht hat.“

7. § 31 wird wie folgt geändert:

7.1 In Absatz 3 wird folgender Satz angefügt:

„Darüber hinaus dürfen die in Absatz 1 genannten Einrichtungen von beschäftigten Personen und besuchenden Personen nicht betreten werden, wenn ein Nachweis einer

positiven Antigentestung vorliegt. Die Einrichtungen nach Absatz 2 dürfen neben den in Satz 2 genannten Personen auch nicht von Leistungsberechtigten betreten werden, bei denen ein Nachweis einer positiven Antigentestung vorliegt.“

7.2 Absatz 7 wird aufgehoben.

7.3 Der bisherige Absatz 8 wird Absatz 7.

8. § 32 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

8.1 Nummer 2 erhält folgende Fassung:

„2. vor Ablauf von 14 Tagen nach Rückkehr aus einem Risikogebiet nach § 35 Absatz 4 dürfen Beschäftigte die Einrichtung nur betreten, wenn durch eine Ärztin oder einen Arzt bestätigt wird, dass frühestens fünf Tage nach der Einreise eine PCR-Untersuchung gemäß den Empfehlungen des Robert Koch-Instituts aus zwei zeitgleichen Abstrichen aus dem Rachen- und Nasenbereich durchgeführt wurde, die ein negatives Testergebnis erbracht hat; dies gilt nur, soweit die Beschäftigten keine Symptome aufweisen, die auf eine COVID-19-Erkrankung im Sinne der dafür jeweils aktuellen Kriterien des Robert Koch-Instituts hinweisen.“

8.2 Nummern 3 und 4 werden gestrichen.

9. § 39 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

9.1 Nummer 3 erhält folgende Fassung:

„3. entgegen § 4a Absatz 2 Satz 1 erster Halbsatz eine Zusammenkunft im Familien-, Freundes- oder Bekanntenkreis veranstaltet oder an einer solchen teilnimmt, die über die nach § 4a Absatz 2 Satz 1 erster Halbsatz zulässige Anzahl der Teilnehmenden oder Zusammensetzung hinausgeht.“

9.2 In Nummer 5 werden die Wörter „für den Publikumsverkehr“ gestrichen.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 23. November 2020 in Kraft.

Hamburg, den 20. November 2020.

Die Behörde für Arbeit, Gesundheit, Soziales, Familie und Integration

Begründung zur Zweiundzwanzigste Verordnung zur Änderung der Hamburgischen SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung

Das neuartige Coronavirus ist hochinfektiös und hat sich in kurzer Zeit global und auch in Deutschland verbreitet. Das Virus löst die Erkrankung COVID-19 aus, die in den meisten Fällen als grippaler Infekt verläuft und von einer echten Grippe (Influenza) klinisch nicht zu unterscheiden ist. Deshalb sind präventive Maßnahmen ergriffen worden, die sich

darauf konzentrieren, die weitere Verbreitung des Virus in der Bevölkerung weitestgehend einzudämmen und die Verbreitungsgeschwindigkeit zu vermindern.

Mit der Zweiundzwanzigsten Verordnung zur Änderungen der Hamburgischen SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung sollen unter Berücksichtigung der aktuell angezeigten epi-

miologischen Lage die bestehenden Maßnahmen im Wesentlichen fortgeführt und einzelne Anpassungen vorgenommen werden.

Oberstes Ziel ist es, die weitere Verbreitung des Virus zu verlangsamen und den zunehmenden Anstieg der Zahl der mit dem Coronavirus Infizierten zu unterbinden, um eine Überlastung des Gesundheitssystems insgesamt zu vermeiden und die medizinische Versorgung bundesweit sicherzustellen. Um dieses Ziel zu erreichen, ist in sämtlichen Ländern eine Vielzahl von Maßnahmen ergriffen worden, insbesondere wurden in sämtlichen Ländern weitgreifende Kontaktbeschränkungen erlassen. Auf diese Weise konnte der Anstieg der Infektionen zunächst verlangsamt werden, wenngleich die aktuelle Situation aufzeigt, wie schnell sich die Fallzahlen der mit dem Coronavirus Infizierten erneut erhöhen können.

Trotz der bestehenden Maßnahmen und der in den letzten Wochen neu beschlossenen Maßnahmen, die zur Eindämmung des Coronavirus in der Freien und Hansestadt Hamburg getroffen wurden, steigt die Zahl der Infektionen mit dem Coronavirus weiterhin an. Dies hat dazu geführt, dass eine vollständige Kontaktnachverfolgung durch die Gesundheitsämter nicht mehr gewährleistet werden kann, was wiederum zu einer beschleunigten Ausbreitung des Coronavirus beiträgt.

Zu den vorliegend vorgenommen Änderungen zählt neben klarstellenden Bestimmungen die Vereinheitlichung und Anpassung der Maskenpflicht auf bestimmten öffentlichen Wegen, Straßen und Plätzen auf Basis der Erfahrungswerte der

letzten Wochen. Außerdem wurden die Schutzmaßnahmen in Sammelunterkünften für Saisonarbeiterinnen, Saisonarbeitern und auf Baustellen Tätige verstärkt.

Im Teil 7 der Verordnung zu den vulnerablen Gruppen wurden Änderungen vorgenommen, um den notwendigen Kontaktbeschränkungen und den neuen Teststrategien sowie deren bundesrechtlichen und vertraglichen Implikationen Rechnung zu tragen.

Die aus der Hamburgischen SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung folgenden Einschränkungen des öffentlichen Lebens und der wirtschaftlichen Betätigung sind weiterhin dringend erforderlich, um die Verbreitung des Virus in der Bevölkerung einzudämmen und das Gesundheitssystem vor einer Überlastung zu schützen. Vor dem Hintergrund der aus der Eindämmungsverordnung folgenden persönlichen Belastungen für die Bürgerinnen und Bürger, die Wirtschaft und das öffentliche Leben in der Stadt ist es erforderlich und verfassungsrechtlich geboten, die Infektionsdynamik regelmäßig zu kontrollieren und insbesondere die Auslastung des Gesundheitswesens (v.a. im Bereich der Beatmungskapazitäten) sowie die Leistungsfähigkeit des öffentlichen Gesundheitsdienstes (v.a. vollständige Kontaktnachverfolgung) genau zu analysieren. Danach ist jeweils zu entscheiden, ob und welche weiteren Schritte ergriffen werden können. Entsprechend dieser Logik werden in der Hamburgischen SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung geregelte Maßnahmen mit der vorliegenden Änderungsverordnung angepasst.

